

RS OGH 1986/1/9 3Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1986

Norm

GmbHG §25

Rechtssatz

Zur Begründung ihres Schadenersatzanspruches hat die Gesellschaft darzutun, daß ihr Vermögen zweckwidrig beeinträchtigt worden ist und die Möglichkeit eines Zurechnungszusammenhangs zwischen der Vermögensminderung und einer Handlung oder Unterlassung eines Geschäftsführers besteht. Dem Geschäftsführer obliegt dann die Behauptungslast und Beweislast dafür, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erfüllt hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/84
Entscheidungstext OGH 09.01.1986 3 Ob 521/84
Veröff: EvBl 1986/86 S 308 = GesRZ 1986,97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0059642

Dokumentnummer

JJR_19860109_OGH0002_0030OB00521_8400000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at